

UNIVERSITÄT FÜR
ANGEWANDTE KUNST
WIEN

4615N-154/ME

Z 18 – 2001

Wien, am 28. März 2001

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
in Wien

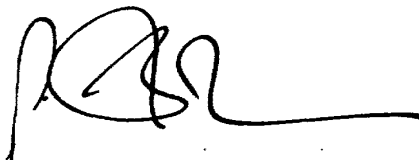
Betrifft: Universitäts-Studiengesetz –
 Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle

Bezug: GZ 52.300/63-VII/D/2/2000 vom 2. 2. 2001

In der Anlage erlaubt sich die Universität für angewandte Kunst Wien nach ausführlicher Diskussion der in oa. Entwurf vorgesehenen Änderungen des Universitäts-Studiengesetzes 1997 die Stellungnahme der Studienabteilungs-Leiterinnen der drei Universitäten der Künste bildnerischer Richtung vorzulegen, die alle nach ho. Ansicht relevanten Kritikpunkte bzw. Verbesserungsvorschläge bezüglich den Ablauf der ordentlichen Studien enthält.

Darüberhinaus wird angemerkt, dass im neuformulierten § 26 (1) auch auf Universitätslehrgänge mit künstlerischen Inhalten („... im jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach ...“) Bedacht genommen werden müsste.

Der Rektor:



(Dr. Gerald BAST)

Beilage: 25fach

ERNA KASPAR

Leiterin der Studien- und Prüfungsabteilung der Akademie der bildenden Künste Wien

BARBARA KASTEN

Leiterin der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

SENTA SCHWANDA

Leiterin der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien

Wien, 26. März 2001

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abtlg. VII/D/2
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG)

Bezug: GZ.52.300/63-VII/D/2/2000 vom 2.2.2001

Zum oben erwähnten Verordnungsentwurf erlauben sich die Unterzeichneten, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

1. Erlöschen der Zulassung

Auf Grund der am 29.12.2000 in BGBl. I 142/2000 verlautbarten und mit 1. Juli 2001 in Kraft tretenden UniStG-Novelle kann als Gegenleistung für die Einführung der Studiengebühren den Studierenden nicht einmal das Service geboten werden, dass die Studienzulassung aufrecht bleibt, wenn das Studium für ein oder zwei Semester unterbrochen werden muss.

Für die Universitätsverwaltung würde erheblicher Mehraufwand entstehen, da alle Berechtigungen, die mit einer Zulassung verbunden sind (Entlehnungen, Schlüssel, Zugangsberechtigungen o.ä.) zu stornieren und zu reaktivieren wären.

Die zwangsweise Unterstellung in einen UniStG-Studienplan ist für Studierende unzumutbar, wenn der neue Studienplan im Gegensatz zum alten in Studienabschnitte gegliedert ist und zum Großteil im 1. Studienabschnitt Lehrveranstaltungen enthält, die bisher noch nie angeboten wurden, daher hierfür keine früheren Studienleistungen anerkannt werden. Studierende in höheren Semestern, die sich einmal die Studiengebühren nicht leisten können, würden nach Unterbrechung und Wiederzulassung ins 1. Semester des UniStG-Studienplanes zurückfallen. Sämtliche Sozialleistungen, wie Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Leistungsstipendien etc. würden gestrichen. Unerwünschte Verlängerung der Studienzeiten und erhöhte Zahl von Studienabbrechern wären unausweichliche Folge.

Berufstätige, die sich ein oder zwei Semester auf den Gelderwerb konzentrieren müssen, wären von der vorgeschlagenen Lösung besonders hart getroffen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Zulassung eingeschränkt auf das Recht zur Fortsetzungsmeldung weiterhin aufrecht bleibt, wenn diese nicht öfter als zweimal hintereinander unterlassen wurde. Die Nachfrist, innerhalb der ein erhöhter Studienbeitrag zu zahlen wäre, ist daher aus den oa. Gründen nicht mehr erforderlich.

– 2 –

Teilnehmer an Mobilitätsprogrammen hätten dadurch den Vorteil, nicht um Befreiung von der Bezahlung der Studienbeiträge ansuchen zu müssen oder bei Verlängerung des Auslandsaufenthaltes zur Meldung der Fortsetzung anreisen zu müssen, damit ihre Zulassung aufrecht bleibt. Studierende, die sich Auslandsstudien selbst finanzieren müssen, wären nicht noch zusätzlich benachteiligt.

Die Verwaltung einer Universität hat die Studierenden in der Durchführung ihrer Studien in erster Linie zu unterstützen und nicht zu maßregeln.

Die Möglichkeit, das Studium unterbrechen zu können, soll wieder in das UniStG aufgenommen werden.

2. Sozialversicherungs-/Bürgerkarte

Die geplante SV-/Bürgerkarte ist an sich nicht zukunftsweisend. Die Koppelung mit der Studierendenkarte wäre eine Investition in die Vergangenheit und würde sich überlebt haben, sobald die SV-/Bürgerkarte allgemein eingeführt worden ist, also die Studierenden vor Studienbeginn bereits eine Karte mit Bürgerkartenfunktion haben. Gegen das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Studierendenverwaltung würde gröblich verstoßen werden.

Die Wiederbelebung der Stammhochschule zum Zwecke der Ausgabe nur einer einzigen elektronischen Karte für jeden Studierenden wird abgelehnt. Probleme würden bereits beim Aufbringen von Gültigkeitsvermerken für zwei oder mehrere Universitäten beginnen, universitätsspezifisch sinnvolle Nutzung würde nur äußerst eingeschränkt möglich sein.

An allen Universitäten stehen zeitgemäße EDV-Systeme im Einsatz, mit denen flexibel auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. Das UniStG sollte daher keine unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen für elektronische Verwaltung enthalten. Die Universitäten sollen selbst entscheiden können, ob und wann es sinnvoll ist, in ihrem Bereich den herkömmlichen Ausweis für Studierende durch eine elektronische Karte zu ersetzen.

Der den Universitäten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufgebürdete Pilotversuch mit der SV-/Bürgerkarte wird abgelehnt.

3. Erfassen der Sozialversicherungsnummer

Ohne gründliches Prüfen aller relevanten Fragen des Datenschutzes sollte die Universitätsverwaltung mit der SV-Nummer nicht zusätzlich belastet werden. Außerdem ist bei Antragstellung an verschiedenen Ämtern von den Studierenden die Matrikelnummer anzugeben, womit eine eventuelle Vernetzung hergestellt werden könnte. Die Vergabe von SV-Nummern durch die Studien- und Prüfungsabteilung für ausländische Staatsbürger wäre daher nicht notwendig. Der Dienstleistungsgrad für Studierende wäre unvermindert gegeben.

Das Erfassen der Sozialversicherungsnummer wird daher abgelehnt.

4. Sinnvoller wäre, die schon vor Jahren geplante zentrale **Matrikelnummerndatei** endlich zu verwirklichen. Rascher Datenfluss zwischen Zentrale und Universitäten bzw. vorzugsweise On-line-Abfragemöglichkeit würde Fehlvergaben von Matrikelnummern minimieren.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 29 Abs. 1 (Rechte der Studierenden)

Nach Z 2 soll eingefügt werden:

„3. als ordentliche Studierende die Fortsetzung des Studiums zweimal hintereinander nicht zu melden (Ruhens der Zulassung),“

Ausführliche Begründung hierzu ist in Punkt I/1 enthalten, siehe auch die weiter unten vorgeschlagenen Änderungen zu § 39 Abs. 1 Z 2 und § 52 Abs. 2.

§ 29 Abs. 1 (Rechte der Studierenden) Z 6 soll lauten:

„6. Lehrveranstaltungsprüfungen bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Auf Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung ausschließlich auf Grund der laufenden Mitarbeit in der Lehrveranstaltung erfolgt, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.“

Das Wort 'jedenfalls' sollte entfallen, da für Studierende missverständlich. Sie glauben, innerhalb der zwei Semester, auch wenn sie nicht gemeldet sind, auf jeden Fall die Prüfung ablegen zu dürfen. Der Verweis auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 30 Abs. 4 und 5 (Ausweis für Studierende) sollten unverändert beibehalten werden.

Es sollte weiterhin jede Universität für die von ihr zugelassenen Studierenden einen Lichtbildausweis ausstellen.

Die Entscheidung über Einführung einer elektronischen Studierendenkarte sollte jeder Universität überlassen werden und dürfte nicht unter Zeitdruck erfolgen. Vorrang sollte die Gestaltung als Studierendenkarte für universitätsspezifische Nutzung haben.

Der im Entwurf vorgeschlagene § 30 Abs. 6 wird abgelehnt.

§ 31 Abs. 1a (Nachfrist) ist zu streichen.

Siehe hierzu Punkt I/1.

§ 33 Abs. 1 Z 1a – Sozialversicherungsnummer ist nicht aufzunehmen.

Siehe hierzu Punkt I/3.

§ 33 Abs. 3 ist daher ebenfalls nicht zu ändern.

§ 33 Abs. 1 Z 10a – Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen ist nicht aufzunehmen.

Die Einführung von Ziffer 10a würde für die Studienabteilungen zusätzlichen Programmier- und Erfassungsaufwand bedeuten. Diese Daten werden bereits in den Auslandsbüros der einzelnen Universitäten erfasst. Dort können diese abgerufen werden, sollte tatsächlicher Bedarf bei Rektoren und Vizerektoren bestehen.

§ 39 Abs. 1 Z 2 soll lauten:

„2. nach zweisemestrigem Ruhens der Zulassung die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterlässt,“

Siehe hierzu Punkt I/1 und die zu § 29 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderungen.

– 4 –

§ 51 Abs. 3 soll lauten:

„Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität **oder an einer gleichrangigen Institution** zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.“

Es soll ermöglicht werden, auch Personen einer österreichischen Privatuniversität als Prüfer für Rigorosen heranzuziehen.

§ 52 Abs. 2

sollte wieder die Bezeichnung „Abs. 3“ erhalten. Als **neuer Abs. 2** sollte (resultierend aus der vorgeschlagenen Änderung von § 39 Abs. 1 Z 2) in das Gesetz aufgenommen werden:

„Studierende dürfen **Prüfungen** nur in solchen Semestern ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. **Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat auch im Abhaltungssemester der Lehrveranstaltung die Meldung der Fortsetzung des Studiums zu erfolgen. Abschließende Gesamtprüfungen können auch innerhalb der Zulassungsfrist des nachfolgenden Semesters abgelegt werden.**“

§ 61 Abs. 5 soll lauten:

„Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität **oder an einer gleichrangigen Institution** zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.“

Es soll ermöglicht werden, auch Personen einer österreichischen Privatuniversität zur Betreuung und Beurteilung heranzuziehen. § 65a (6) enthält diese Möglichkeit bereits.

§ 62 Abs. 5 soll lauten:

„Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität **oder an einer gleichrangigen Institution** zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.“

Begründung siehe § 61 Abs. 5.

§ 65 Abs. 1, nach dem zweiten Satz, soll eingefügt werden:

Die Ablieferungspflicht an die Nationalbibliothek entfällt, wenn die Ablieferung an der Universitätsbibliothek in elektronischer Form erfolgt.

Wenn Arbeiten bereits in elektronischer Form abgeliefert werden, kann auf die Ablieferung an die Nationalbibliothek verzichtet werden.

Anlage 1 Z 3

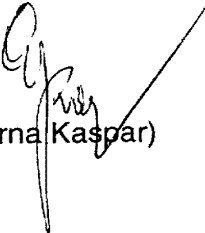
Die Einfügung nachstehender Bestimmung wird angeregt:

„Ein Lehramtsstudium kann durch das Studium eines dritten Unterrichtsfaches erweitert werden. Die Zulassung darf jedoch frühestens nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes eines Lehramtsstudiums erfolgen. Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.“

Es besteht von Seiten der Studierenden und Absolventen Bedarf an Erweiterungsstudien. Die vom Bundesministerium vorgestellte Lösung – Zulassung zu zwei Unterrichtsfächern unter Anerkennung eines bereits abgeschlossenen Unterrichtsfaches und neuerliche Verleihung des akademischen Grades, damit ein drittes Unterrichtsfach absolviert werden kann – erscheint nicht logisch, verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Codierung eines nur angerechneten Unterrichtsfaches würde zudem Statistiken und Auswertungen verzerren. **Die bisherige Form des Erweiterungsstudiums sollte beibehalten werden.**

Zum vorliegenden Entwurf darf bemerkt werden, dass im Vorblatt zu den Erläuterungen von einer Verwaltungsvereinfachung gesprochen wird, die nicht nachvollziehbar ist, im Gegenteil, es wird noch mehr verwaltet!

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge bezüglich der Ablehnung von Teilen des Entwurfes bzw. die Vorschläge für eine Änderung des bestehenden Gesetzes beruhen auf dem Wunsch nach wirklicher Verwaltungsvereinfachung.



(Erna Kaspar)



(Barbara Kasten)



(Senta Schwanda)